



Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH

Willy-Brandt-Str. 5

38226 Salzgitter

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH Zentrale Salzgitter	
Tgb.-Nr.	46
Eingang	
18. Sep. 2017	
	SE6.3 / B:V

018/19

Ihre Nachricht: 9KE/2211/DA/AY/0260/00

Mein Zeichen: BfE-KE5 9K 9160/2-102

Datum: 15.09.2017

TEL +49 3018 333- [redacted]

FAX +49 3018 333- [redacted]

✉ poststelle@bfe.bund.de

📧 poststelle@bfe.de-mail.de

www.bfe.bund.de

Endlager Konrad

Zustimmung zum Änderungsvorgang Nr. 102 – Konzept Abruflogistik

Sehr geehrte Damen und Herren,
auf Ihren Antrag vom 06.07.2017 erteile ich folgenden Bescheid:

I. Entscheidung

Hiermit stimme ich dem Vorgehen gemäß Änderungsvorgang Nr. 102 – Konzept Abruflogistik (BfS-KZL 9KE/2211/DA/AY/0260/00) mit Stand vom 06.07.2017/1/ unter einer Auflage zu.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- /1/ BfS/SE 2, Änderungsvorgang Nr. 102 – Konzept Abruflogistik (BfS-KZL 9KE/2211/DA/AY/0260/00), mit Stand vom 06.07.2017, nebst Anlagen eingegangen bei BfE/KE 5 am 07.07.2017.
- /2/ BGE, Konzept Abruflogistik – Endlager Konrad (BfS-KZL 9KE/3411/MCA/TF/0002/00, Stand vom 08.06.2017, als Anlage zu /1/.
- /3/ Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb des Bergwerkes Konrad in Salzgitter als Anlage zur Endlagerung fester oder verfestigter radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung vom 22. Mai 2002.





Seite 2 zum Bescheid BfE-KE5 9K 9160/2-102 vom 15.09.2017

- /4/ „Qualitätsmanagement-Verfahrensweisung QMV 15 des Bundesamt für Strahlenschutz“, 9X/1150/CA/JH/0030/01, vom 14.6.2007.
- /5/ Anforderungen an endzulagernde radioaktive Abfälle (Endlagerungsbedingungen, Stand: Dezember 2014), Endlager Konrad, BfS-KZL 9KE / 2211 / D / ED / 0001 / 03, mit Stand vom 18.12.2014.

II. Hinweis

- keine -

III. Auflagen

Ablieferungspflichtige, die sich keiner Koordinationsstelle (K-Stelle) anschließen und für die demzufolge das hier zugestimmte Konzept nicht anwendbar ist, also das planfestgestellte Ablieferungsverfahren durchzuführen ist, dürfen nicht gegenüber den an K-Stellen angeschlossenen Ablieferungspflichtigen benachteiligt werden.

IV. Begründung

Mit dem Schreiben /1/ wurde die Zustimmung zum Konzept der Abruflogistik /2/ für das Endlager Konrad beantragt. Der Betreiber möchte hierbei zwei Koordinationsstellen in den Abrufprozess einführen. Diese übernehmen die Aufgabe der Vorplanung mit Erhalt der Abfallvoranmeldung und erstellen einen Einlagerungsvorschlag, der den Inhalt der Abfallvoranmeldung abdeckt. Die Abfallvoranmeldung enthält somit mehr Informationen als in den Formblättern nach Anhang V der Endlagerungsbedingungen /5/ erforderlich. Zudem sollen nunmehr nur produktkontrollierte Abfallgebände berücksichtigt werden. Des Weiteren soll der Betriebsführende eine Annahme- und eine Einlagerungsbestätigung an die Ablieferungspflichtigen senden.



Seite 3 zum Bescheid BfE-KE5 9K 9160/2-102 vom 15.09.2017

Maßstab der Prüfung durch die atomrechtliche Aufsicht sind der Planfeststellungsbeschluss /3/ sowie die Qualitätsmanagement-Verfahrensanweisung QMV 15 /4/.

Die im Änderungsantrag beschriebenen Abweichungen von den planfestgestellten Unterlagen stellen eine unwesentliche Veränderung dar. Eine unwesentliche Veränderung ist eine Abweichung vom planfestgestellten Zustand des Endlagers, die offensichtlich nur unerhebliche Auswirkungen auf das Sicherheitsniveau der Anlage haben kann, also die Genehmigungsfrage nicht erneut aufwirft /4/.

Nach meiner Bewertung sind nachteilige Auswirkungen auf den Betrieb des Endlagers nicht zu befürchten. Da die Erstellung des Einlagerungsvorschlags in enger Abstimmung mit dem Betriebsführenden erfolgen soll und dieser die Abfallvoranmeldung prüft und entscheidet, ob dem Vorschlag gefolgt werden kann, ist eine negative Auswirkung auf das Sicherheitsniveau durch die Abgabe der Aufgaben an den Dritten nicht gegeben. Die bisher erforderlichen Informationen der Abfallvoranmeldung nach /5/ bleiben auch im neuen Konzept erhalten. Sie werden nur durch zusätzliche Informationen, die dem reibungslosen Einlagerungsvorgang dienen sollen, ergänzt. Ebenso hat eine Beschränkung auf nur schon produktkontrollierte Gebinde sowie die Erstellung von Annahme- und Einlagerungsbestätigungen keinen negativen Einfluss auf das Sicherheitsniveau der Anlage.

Mit der Auflage wird sichergestellt, dass Ablieferungspflichtige, die sich keiner K-Stelle anschließen, nicht aus dem Abrufprozess herausfallen sondern gleichberechtigt behandelt werden. Zudem stellt die Auflage klar, dass für diese Ablieferungspflichtigen weiterhin das Vorgehen gemäß PFB /3/ gilt.

Das Sicherheitsniveau des Gesamtsystems entspricht nach Berücksichtigung der Veränderung mindestens dem Stand der Genehmigung.

Somit stimme ich der beantragten Änderung zu.



Seite 4 zum Bescheid BfE-KE5 9K 9160/2-102 vom 15.09.2017

IV. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1 und 2 Satz 1 Nr. 6 AtKostV. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Krausenstraße 17-18, 10117 Berlin oder am zweiten Dienstsitz, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

